Vereinssatzung des Fördervereins
der Freiwilligen Feuerwehr Hohenbostel

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen ”Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hohenbostel” und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz ”e.V.”. Der Verein hat seinen Sitz in Bienenbüttel, OT Hohenbostel. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes und der Feuerwehr in Hohenbostel, einschließlich der Jugendabteilung. Dieser Zweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

- die Werbung bei den Bürgern in Hohenbostel aktiv für den Brandschutz einzutreten.
- die Gewinnung interessierter Personen für die Mitarbeit und Mitgliedschaft in der Feuerwehr.
- Wahrnehmung sozialer Belange der Mitglieder, insbesondere der Einsatzabteilung; auch durch Veranstaltungen.
- Eintreten für die Belange des freiwilligen Feuerschutzes und Pflege der kameradschaftlichen Verbindung zwischen den Mitgliedern, Kontaktpflege zu anderen Feuerwehren und anderen Institutionen.
- Förderung und Unterstützung der materiellen Ausstattung der Feuerwehr, der Jugendfeuerwehr und der Floriansgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Hohenbostel.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder und der Vorstand des Vereins erhalten keine Zuwendungen und Vergütungen aus Mitteln des Vereins und sind bei der Ausübung von Vereinsfunktionen ehrenamtlich tätig.
Kostenersatz für genehmigte Aufwendungen der Mitglieder ist auf Nachweis möglich. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögens.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 - Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können sein:

- Mitglieder der Einsatzabteilung
- Fördermitglieder
- Mitglieder der Altersabteilung
- Ehrenmitglieder
- Angehörige der Jugendabteilung

1. Mitglieder der Einsatzabteilung sind Personen, die der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bienenbüttel, Ortswehr Hohenbostel angehören. Deren gesetzliche Verpflichtungen und Berechtigungen nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz bleiben von dieser Satzung unberührt
2. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen und insbesondere der Feuerwehr Hohenbostel bekunden wollen.

3. Mitglieder der Altersabteilung können Personen werden, die wegen Erreichen der Altersgrenze aus der Einsatzabteilung ausscheiden oder die die gesundheitlichen Voraussetzungen für den aktiven Dienst in der Einsatzabteilung nicht erfüllen.
4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
5. Angehörige der Jugendabteilung, sind Personen ab 6 Jahren, die Mitglied in der Floriansgruppe Hohenbostel sind, bzw. Personen ab 10 Jahren, die Mitglied in der Jugendfeuerwehr Hohenbostel sind.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet eine etwaige Ablehnung zu begründen.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds durch Abstimmung im Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin / ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
5.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
   • durch Tod
   • durch Austritt
   • Auflösung einer juristischen Person bei fördernden Mitgliedern
   • durch Ausschluss
2. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten. Der Vorstand kann den sofortigen Austritt zulassen.
3. Der Ausschluss erfolgt:
   a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung seiner Pflicht zu Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt,
   b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und Interessen des Vereins,
   c) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
   d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

4. Der Vorstand entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder über den Ausschluss. Er kann erst durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn dem / der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung zum Ausschließungsgrund gegeben wurde. Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Dem betroffenen Mitglied steht binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses das Recht zu, dem Ausschluss schriftlich zu widersprechen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung hierüber zu verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
5. Vom Tage der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des / der Betroffenen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Begründete Ansprüche des Vereins gegenüber der / dem Ausgeschiedenen bleiben hiervon unberührt.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt. Ehrenmitglieder und Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Florianisten können von der Beitragspflicht befreit werden. Die Beiträge der Mitglieder werden mittels Lastschrift im 1. Quartal von deren Konten abgebucht.

Eine Einzugsermächtigung ist bei Eintritt in den Verein von den Mitgliedern zu erteilen.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand

1. Der Vorstand
Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

a. dem 1. Vorsitzenden,

b. dem 2. Vorsitzenden,

c. dem jeweiligen Ortsbrandmeister oder dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Hohenbostel,

d. dem Schriftführer,

e. dem Kassenwart

Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich

f. einem(r) Beisitzer(in) aus Reihen der Einsatzabteilung,

g. einem(r) weiteren Beisitzer(in) an.

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Von diesen beiden Vorstandsmitgliedern muss mindestens ein Mitglied der Einsatzabteilung angehören.
2. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Tätigkeits- und Rechnungsbericht
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen ab 1.000,00 € bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
   Sonderregelungen für Ausgaben: Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, alleinige Entscheidungen über Ausgaben bis zu einem Betrag von 500,00 € zu treffen. Bei Beträgen über 500,00 € bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; der in der Gründungsversammlung gewählte Vorstand ist bis zum 30.01.2016 im Amt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der jeweilige Ortsbrandmeister oder dessen Stellvertreter der Feuerwehr Hohenbostel ist kraft seines Amtes im Vorstand des Vereins. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein anderes wählbares Mitglied, kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Ortsbrandmeister oder

dessen Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; es sei denn die Satzung schreibt andere Mehrheitsverhältnisse vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen, es sei denn es wird geheime Abstimmung beantragt. Es genügt hierzu der Antrag eines einzelnen Vorstandsmitgliedes.

7. Zusammensetzung des Gesamtvorstandes:
   a) Die in § 7 Absatz 1 Ziffer a oder b, c, und f genannten Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehr Hohenbostel sein
   b) Von den in § 7 Absatz 1 Ziffer d und e genannten Vorstandsmitgliedern muss ein Mitglied der Einsatzabteilung oder der Altersabteilung der Feuerwehr Hohenbostel angehören.
   c) Sollte der Ortsbrandmeister die Funktion des 1. Vorsitzenden ausüben, so ist ein weiteres Mitglied der Einsatzabteilung der Feuerwehr Hohenbostel als Beisitzer in den Vorstand zu wählen.
   d) Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins und volljährig sein.
8. Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden. Ebenso hat er Änderungen der Satzung zur Eintragung anzumelden. Für die Erstanmeldung im Vereinsregister können Satzungsänderungen durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, soweit vom Registergericht Satzungspassagen beanstandet wurden.
9. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Ausschüsse bilden und diese mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Ausschüsse arbeiten für den Vorstand und sind somit dem Vorstand untergeordnet. Die Ausschüsse müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst zusammen mit der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hohenbostel, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. In der Tagesordnung sind die zu fassenden Beschlüsse zu bezeichnen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ¼ der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe eines Beschlussvorschlags schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung der zweiten Versammlung ist auf diesen Punkt der besonderen Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
5. Es sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Abweichend von § 9 Absatz 2 wird einer der auf der Gründungsversammlung zu wählenden Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt.
4. Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge durch Verabschiedung einer Beitragsordnung.

§ 10 - Beschluss der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende; bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder beim Fehlen beider Vorgenannter der Ortsbrandmeister der Feuerwehr Hohenbostel.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es sei denn, ein Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offenen Stimmabgabe, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Wunsch eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes muss geheime Wahl erfolgen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch offene Stimmabgabe. Auf Wunsch eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes muss geheime Wahl erfolgen.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlvorgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit so entscheidet das Los.

§ 11 - Beschlüsse, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen.
2. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 - Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 13 - Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
• jährliche Mitgliedsbeiträge
• Spenden und sonstige freiwillige Zuwendungen
• Ggf. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
• Überschüssen aus der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit
Überschüsse bzw. Verluste, die durch Vereinsveranstaltungen entstehen, fließen dem Vereinsvermögen zu bzw. werden vom Vereinsvermögen getragen.

§ 14 - Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Die Liquidatoren entscheiden nach dem einfachen Mehrheitsprinzip.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die für Hohenbostel zuständige Gemeindeverwaltung die es ausschließlich für die Förderung des Brandschutzes in Hohenbostel zu verwenden hat.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 9.10.2013 auf der Gründerversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie ist durch den Vorstand beim zuständigen Registergericht einzureichen.

Hohenbostel, 09.10.2013